

halb, weil auch hier das eine Ufer zürcherisch ist, der Natur der Sache nach und gemäß den bestehenden Vereinbarungen von 1555 und 1824 geboten erscheinen mochte, wie denn auch in den betreffenden Verhandlungen sehr oft von beiden Seiten insbesondere auf den Vertrag von 1824 Bezug genommen wurde. Weiter ist zu berücksichtigen, daß im öffentlichen Konzessionsrecht, speziell mit Bezug auf Grenzflüsse, feste Grundsätze sich erst allmählig ausgebildet haben, und es mag diese Unsicherheit des Rechtszustandes dazu beigetragen haben, daß Schaffhausen auf dem Gebiete des Konzessionswesens seine Stellung als Inhaber der Hoheit über den ganzen Rhein nicht immer richtig wahrte. Zum Teil wird dies freilich auch darauf zurückgeführt werden müssen, daß sich bei den Behörden von Schaffhausen das Bewußtsein von dem Rechte ihres Kantons zeitweise verloren hatte. Allein mochte auch in den letzten Jahrzehnten bei der Regierung von Schaffhausen die Auffassung Platz gegriffen haben, daß überall — mit Ausnahme der Brücke in Feuerthalen — der Rhein zur Hälfte zu Zürich gehöre, so ist dieselbe doch nicht in einer Weise zum Ausdruck gelangt, wie es zur Annahme eines verbindlichen Verzichts auf die Hoheitsrechte über die linke Rheinhälfte erforderlich wäre. Was zunächst die Äußerungen der Regierung von Schaffhausen in den Zuschriften von 3./19. Januar 1867 und 3. Januar 1887 betrifft, so können dieselben schon deshalb nicht als verbindliche Erklärungen über die Aufgabe der Hoheit über die linke Rheinhälfte aufgefaßt werden, weil man es dabei mit bloß begründenden und mehr beiläufigen Bemerkungen zu thun hat, und weil dieselben sich überdies auf Konzessionsgesuche auf der untern Rheinstraße bezogen, in der die Grenze der beiden Kantone in der Flußmitte liegt. Überhaupt wird aller Regel nach eine Veränderung der einmal festgestellten Hoheitsverhältnisse zwischen zwei Kantonen nur durch einen förmlichen, von den kompetenten Organen der beiden Kantone ausgehenden und überdies von den Bundesbehörden zu genehmigenden Vertrag bewirkt werden können. Und jedenfalls kann hiefür die bloße Thatsache des Übergreifens eines Kantons in die Hoheitssphäre des andern, bezw. die Duldung solcher Eingriffe, dann nicht genügen, wenn sich letztere nur auf eine bestimmte Art der staatlichen Verwaltungsthätigkeit be-

ziehen, wie im vorliegenden Fall, wo Übergriffe nur auf dem Gebiete des Konzessionswesens stattgefunden haben, während vom Beklagten nicht einmal behauptet worden ist, daß von zürcherischer Seite je ein Akt der Justizhoheit, deren Ausübung am ehesten als Merkmal einer stillschweigend vollzogenen Verschiebung der Hoheitsgrenzen betrachtet werden könnte, mit Bezug auf die in Frage stehende Rheinhälfte vorgenommen worden sei.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf der Strecke von der badisch-schaffhausischen Grenze bei Büdingen bis hinunter zu der Stelle, wo ehemals das Urwerf sich befunden hat, wird das Hoheitsrecht über den gesamten Rhein dem Kanton Schaffhausen zugesprochen.

2. Die weiteren Ansprüche, welche der Kanton Schaffhausen erhebt auf das Hoheitsrecht über die südliche Hälfte des Rheins unterhalb des Urwerfs bis zum Muhl sind abgewiesen.

3. Auf die klägerischen Rechtsbegehren, welche die Nichtigerklärung der von dem Kanton Zürich für das linke Ufer des Stroms erteilten und zu erteilenden Wasserrechtskonzessionen bezwecken, wird zur Zeit nicht eingetreten.

197. Urteil vom 31. Dezember 1897 in Sachen
Baselstadt gegen Graubünden.

A. Am 17. Juni 1897 starb in der Stadt Basel der daselbst seit 7. Oktober 1893 wohnhaft gewesene Bernhard Sarag von Pontresina, Kanton Graubünden. Mit der Vereinigung des Nachlasses befaßte sich als Nachlassbehörde die Civilgerichtschreiberei Baselstadt. Sie brachte in Erfahrung, daß ein Vermögen des Verstorbenen im Betrage von circa 33,700 Fr. in Samaden verwaltet werde. Auf ihr Begehren um Auslieferung desselben wurde ihr geantwortet, das Kreisamt Oberengadin in Pontresina

habe gerichtliche Verwahrung des Nachlasses verfügt und einen Erbnaufruf erlassen. Sie wandte sich nunmehr an das Kreisamt Oberengadin, erhielt aber von diesem zur Antwort, es habe seinen Beschluß gestützt auf Art. 480 und 482 des bündnerischen Zivilgesetzes erlassen. Eine Eingabe an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden hatte keinen Erfolg, indem dieser erklärte, in der Sache nicht kompetent zu sein, und auf den bundesgerichtlichen Weg (Art. 38 des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *cc.*) verwies.

B. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt erhob nunmehr staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle festsetzen, daß die Verlassenschaft des in Basel am 17. Juni 1897 verstorbenen Bernhard Saraz von Pontresina in Basel eröffnet sei, daß demnach die Basler Verlassenschaftsbehörden zur Liquidation und Teilung der Erbschaft zuständig seien und das Kreisamt Pontresina zur Aushingabe der in seinen Händen befindlichen Aktiva an die Basler Verlassenschaftsbehörde verpflichtet sei. Zur Begründung berief sich der Rekurrent auf Art. 23 und 38 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *cc.* und führte aus, die vom Kreisamte Oberengadin angerufenen Artikel des bündnerischen Zivilgesetzes kommen gegenüber den Vorschriften des citierten Bundesgesetzes nicht zur Anwendung, und die Regierung von Graubünden hätte das Kreisamt zur Beobachtung der bundesgesetzlichen Bestimmungen anhalten können und sollen.

C. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden bemerkte in seiner Vernehmlassung, die Beschwerde sei seines Erachtens gegenstandslos, indem er das Hoheitsrecht des Kantons Baselstadt im vorliegenden Falle weder bestritten habe, noch zu bestreiten gedenke; es handle sich bloß um einen Streit zwischen der Zivilgerichtsschreiberei Basel und dem Kreisamt Oberengadin, der nach Art. 38 *leg. cit.* vom Bundesgerichte zu entscheiden sein werde.

D. Auf Veranlassung des Instruktionsrichters suchte sodann die rekurrierende Behörde den Kleinen Rat des Kantons Graubünden zu einer kantonalen Verfügung in der Sache zu provozieren, mit dem Ansuchen, der Kleine Rat möchte das Kreisamt Pontresina anweisen, den Nachlaß des Saraz zur Liquidation

und Teilung an die Zivilgerichtsschreiberei Baselstadt als kompetente Nachlaßbehörde auszuliefern. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden antwortete hierauf ablehnend, indem er wiederum bemerkte, die Kompetenz zu der von ihm begehrten Verfügung gehe ihm ab.

E. Darauf hin hat der Regierungsrat des Kantons Baselstadt seinen Rekursantrag wiederholt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Behandlung der vorliegenden Streitfrage ergibt sich aus Art. 175, Ziff. 2 und 180, Ziff. 3 des Organisationsgesetzes in Verbindung mit Art. 38 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalt. Es handelt sich sowohl um eine Streitigkeit über die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *cc.*, als auch um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen, nämlich betreffend die Kompetenz der Kantone Baselstadt und Graubünden zur Eröffnung einer Erbschaft, also betreffend die Justizhoheit. Daran ändert der Umstand nichts, daß formell eine Verfügung der obersten kantonalen Behörde des Kantons Graubünden nicht vorliegt; eine solche ist nicht notwendig, damit die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben sei.

2. In der Sache selbst muß der Rekurs gemäß der ausdrücklichen Anerkennung des Hoheitsrechtes des Kantons Baselstadt durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden (die nach Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen mit Recht erfolgte), der zu dieser Anerkennung ohne Zweifel auf Grund seiner Stellung als oberste Verwaltungsbehörde des Kantons befugt ist — als erledigt angesehen werden. Danach ist aber der Beschluß des Kreisamtes Pontresina als mit Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen *cc.* in Widerspruch stehend aufzuheben und ist die Regierung des Kantons Graubünden aufzufordern, dafür zu sorgen, daß das zum Nachlaß Saraz gehörende, in Graubünden befindliche Vermögen der Nachlaßbehörde Baselstadt ausgeliefert werde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Von der Erklärung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden, daß er die Hoheit des Kantons Baselstadt zur Eröffnung und Teilung der Verlassenschaft des Bernhard Saraz anerkenne, wird Vormerk genommen; demgemäß wird der Beschluß des Kreisamtes Pontresina aufgehoben und der Kleine Rat des Kantons Graubünden eingeladen, dafür zu sorgen, daß das in Graubünden befindliche Vermögen des Bernhard Saraz der Nachlassbehörde von Basel ausgeliefert werde.

Siehe auch Nr. 198, Urteil vom 8. Dezember 1897
in Sachen
Appenzell-Außerrhoden gegen Genf.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.



I. Kosten

**der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung
verstorbener armer Angehöriger
anderer Kantone.**

**Frais d'entretien et de sépulture
des ressortissants pauvres d'autres cantons.**

198. Urteil vom 8. Dezember 1897 in Sachen
Appenzell-Außerrhoden gegen Genf.

A. Der in Heiden, Kantons A.-Rh., und in Genf heimatberechtigte Mathias Bischofberger-Gruaz ist seiner Zeit in Horgen, wo er wohnte, erkrankt. Nachdem er wieder transportfähig geworden war, wurde er in seine Heimatgemeinde Heiden und auf Anordnung der dortigen Armenpflege in das Krankenhaus dafelbst verbracht, wo er seither verpflegt wird. Im April 1896 wendete sich nun die Armenbehörde von Heiden an diejenige der Stadt Genf, um von ihr einen Beitrag an die Kosten der Verpflegung auszuwirken. Das Gesuch wurde jedoch abschlägig beschieden. Auf Veranlassung der Armenbehörde der Gemeinde Heiden wurde dann der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. in gleichem Sinne beim Staatsrat des Kantons Genf vorstellig; auch dieser bestritt jedoch jede Beitragspflicht des Staates und der Stadt Genf.